

26.01.2016

Kleine Anfrage 4339

der Abgeordneten Karlheinz Busen und Henning Höne FDP

Ferkelkastration unter Inhalationsnarkose

Aus Tierschutzgründen wird ab 2019 die Ferkelkastration in Deutschland nur noch unter Betäubung zulässig sein.

Da „Ersatzverfahren“ wie die Ebermast und Eberimpfung auf absehbare Zeit nicht praxistauglich sein werden, wird zunächst auf chirurgische Eingriffe nicht verzichtet werden können.

Um diesen Eingriff für die Tiere so schmerzarm und erträglich wie möglich und gleichzeitig praktikabel zu halten, müssen Betäubungsmethode schnell, sicher für die Tiere, wirtschaftlich und effizient sein.

Die an sich zwar zugelassene Lokalanästhesie hat sich in der Praxis nicht bewährt, so dass die derzeit am häufigsten angewandte Methode der Betäubung zur Kastration die sogenannte Injektionsnarkose ist. Hierbei werden Betäubungs- und Schmerzmittel über Spritzen verabreicht.

Auch diese Betäubungsmethode, bei der der Tierarzt die Narkose verabreichen muss, ist in Tierwohlhinsicht nicht optimal. So lässt sich die Narkosetiefe schlecht steuern. Während der Narkose müssen die Ferkel von der Sau getrennt werden. Dies kann zu einem Auskühlen der Ferkel führen und gibt im Wurf anschließend Unruhe. Eine nicht ausreichende Betäubung kann ebenso vorkommen wie unerwünscht lange Nachschlafphasen oder sogar Todesfälle bei den Ferkeln. So soll das Risiko von Ferkelverlusten im Zusammenhang mit der Narkose deutlich höher sein als bei der betäubungslosen Kastration.

Als vielversprechend – und befürwortet von verschiedenen Bio-Anbauverbänden – gilt zurzeit die sog. Inhalationsnarkose. In der Schweiz wird sie seit dem Jahr 2010 angewandt. Bei dieser apparativen Methode wird das Narkosegas „Isofluran“ über Atemmasken verabreicht. Allerdings ist auch diese Methode nicht uneingeschränkt zu empfehlen. Die Narkosewirkung ist insbesondere abhängig von Größe, Gewicht und Alter der Ferkel. Um eine ausreichende Wirkung zu erzielen, sollten die Schweine nicht älter als zwei Wochen sein. Die Masken haben

Datum des Originals: 26.01.2016/Ausgegeben: 27.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

außerdem den Nachteil, dass sie zu einer Verschleppung von Krankheitskeimen beitragen können.

Zudem ist die Inhalationsnarkose derzeit in Deutschland nicht zugelassen und würde in jedem Einzelfall eine Umwidmung im Rahmen eines Therapienotstandes und damit eine Ausnahmegenehmigung erfordern.

Vorteilhaft ist dagegen, dass sich die Narkosetiefe im genannten Rahmen vergleichsweise besser steuern lassen soll und die Nachschlafphase sehr kurz gehalten werden kann. Ein Auskühlen der Ferkel ist hier eher nicht zu befürchten.

Bei sachgemäßer Anwendung, nachzuweisen über einen Sachkundenachweis, könnte zudem auf die Inanspruchnahme tierärztlicher Leistungen verzichtet und Kosten minimiert werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Erfahrungen mit der apparativen Inhalationsnarkose unter Einsatz eines Mittels gegen den postoperativen Schmerz aus Sicht von Tierwohl, Umweltschutz, öffentlicher Akzeptanz, betrieblichen Kosten und Fleischqualität?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Praxiserfahrungen der Schweiz bezüglich der Abgabe von Isofluran an Tierhalter nach Erlangen eines einschlägigen Sachkundenachweises und Abschluss einer Schulung mit einem Tierarzt?
3. Inwiefern hält die Landesregierung eine vergleichbare Lösung in Deutschland für rechtlich und wirtschaftlich umsetzbar sowie aus Tierwohlsicht sinnvoll?
4. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Bewertung dieses Verfahren durch die Landestierärztekammer?
5. Welches Verfahren befürwortet die Landesregierung im Hinblick auf die betäubungslose Ferkelkastration ab 2019?

Karlheinz Busen
Henning Höne